

Fehlen im FACHPRAKTISCHEN UNTERRICHT

Fehlen im fachpraktischen Unterricht: §20.(4)-Schulunterrichtsgesetz 1H/1F/ (Betrifft das ganze Schuljahr) Wenn eine Schülerin/ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren od. höheren Schule während eines Schuljahres im prakt. Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenanzahl versäumt, sind die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachzuholen und durch eine Prüfung nachzuweisen. Ist das Nachholen der prakt. Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Feriapraxis zu erfolgen. In diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler/ die Schülerin in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

- 1. Schriftliche Verständigung nach Erreichen des Vierfachen der wöchentlichen Stundenzahl
- 2. Schriftliche Verständigung bei Überschreiten des Achtfachen der wöchentlichen Stundenzahl. Im Falle, dass noch die Möglichkeit einer Nachholung des versäumten Unterrichts im laufenden Schuljahr gegeben ist, sind die Termine für die Nachholung und die Prüfung dem Schüler/der Schülerin rechtzeitig mitzuteilen.